

<b>Zeitschrift:</b>	Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Stiftung Für das Alter
<b>Band:</b>	39 (1961)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Die Bewilligungspflicht für öffentliche Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken
<b>Autor:</b>	O.B.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-722205">https://doi.org/10.5169/seals-722205</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **HYPAS 1961**

Am 18. Mai hat die Schweizerische Ausstellung für Hygiene und Sport, die Hyspa 1961, in Bern ihre Tore geöffnet. Die vielfältige Schau zeigt auf eindrückliche und lebendige Art die grosse Bedeutung einer gesunden, harmonischen Lebensweise und einer vernünftigen sportlichen Betätigung für den modernen Menschen, besonders den Grossstadtmenschen, deren wesentlicher Einfluss auf unser körperliches und seelisches Wohlbefinden im Alter allgemein bekannt ist. Der Besuch der Ausstellung wird allen unseren Freunden und Mitarbeitern sehr empfohlen.

\*

Le 18 mai, l'exposition suisse d'hygiène et de sport, la Hyspa 1961, a ouvert ses portes. Elle démontre d'une façon remarquable et pleine de diversités la grande importance d'une vie saine et harmonieuse et d'une activité sportive raisonnable pour l'homme moderne, surtout pour l'habitant des grandes villes. Il nous semble inutile de souligner quel influence peut avoir notre train de vie sur le bien-être physique et moral de nos vieux jours. Nous recommandons vivement à nos amis et collaborateurs de visiter cette exposition.

## **Die Bewilligungspflicht für öffentliche Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken**

Zu diesem Thema hat Heidi Elisabeth *Burkhard*, als Schülerin von Prof. Werner *Kägi*, Zürich, kürzlich eine tiefsschürfende Dissertation geschrieben. Sie verdient nicht nur auf den Polizeiämtern, die sich mit der Bewilligung öffentlicher Sammlungen zu befassen haben, Beachtung, sondern ist zugleich ein anregend geschriebener Beitrag zur Lehre des Rechtsstaates. Von besonderm praktischem Interesse sind die sorgfältig dokumentierten Abschnitte über die gesetzliche Normierung des Sammelwesens und über die Bewilligungspflicht als rechtsstaatliches Problem. Nach einem geschichtlichen Ueberblick wird die heutige Normie-

rung des Sammelwesens in den verschiedenen Kantonen dargestellt. Die Verfasserin unterscheidet zwischen Kantonen mit allgemeiner Bewilligungspflicht (AG, AI, BL, BS, FR, GL, GR, NE, SG, SO, SZ, TI, VD und VS), Kantonen mit teilweiser Bewilligungspflicht, wo nur die Hauskollekten einer staatlichen Genehmigung bedürfen (BE, LU, GE, OW, NW, UR, SH, TG und ZG) und Kantonen ohne Bewilligungspflicht, wo aber einzelne Gemeinden Sammelverordnungen haben (ZH und AR). Anschliessend wird untersucht, aus welchen Rechtsgründen im Rechtsstaat ein Sammelverbot ausgesprochen werden darf; es dürfen nur polizeirechtliche Gründe sein: bei Sammlungen auf öffentlichen Strassen verkehrspolizeiliche Gründe und allgemein die unmittelbare Gefahr des sogenannten Wohlfahrtsschwindels und der schlechten Organisation der Sammeltätigkeit, die zu übermässigen Sammalkosten führt. In formeller Hinsicht gilt das Legitimitätsprinzip, mit dem man es in der Praxis im Sammelwesen nicht gerade streng nimmt. Aber auch der Grundsatz, dass Sammlungen von den staatlichen Behörden so lange nicht verhindert werden dürfen, als keine Verweigerungsgründe polizeilicher Natur gegeben sind, hat sich nicht überall durchgesetzt. Denn es gibt auch Verweigerungen aus sozialpolitischen Gründen, also zum Beispiel weil eine Sammlung von der Behörde nicht als nützlich oder notwendig erachtet wird oder wegen der hohen Zahl der Kollekten als unerwünscht erscheint. Die Verfasserin weist nach, dass derartige Sammelverbote aus wohlfahrts-politischen Erwägungen verfassungswidrig sind. Die dadurch angestrebte Beeinflussung der privaten Fürsorgetätigkeit ist mit dem geltenden Verfassungsrecht nicht vereinbar. — Vor einem kurzen Anhang über die Regelung des Sammelwesens im Ausland werden die zahlreichen Vorschläge für eine bessere rechtliche Ordnung des Sammelwesens besprochen. Die Verfasserin setzt sich für eine *freiheitliche Ordnung* ein, die ein Einschreiten nur aus polizeilichen Gründen bei unmittelbar drohenden Missbräuchen gestattet und es dem Staat nicht erlaubt, die private Fürsorgetätigkeit unter Vormundschaft zu stellen, dies in der Meinung, dass jeder Spender mündig sei zu entscheiden, welche Hilfswerke er fördern will. Diese Stellungnahme ist erfreulich und weist der privaten Organisation der *ZEWO* (Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtsunternehmungen, Zürich) ihren richtigen Platz, indem alsdann *die gemeinnützigen Kreise selber für ein geordnetes Sammelwesen zu sorgen haben.*